

PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau
Montag, 18. März 2013, in der Kartause Ittingen.

Den Gottesdienst in der Remise der Kartause Ittingen eröffnet Pfr. Emmelius Steffen.
Pfr. Thomas Bachofner hält auf der Grundlage von Psalm 96 „Singt dem Herrn ein neues
Lied“ die Predigt. Oliver Wendel und Marina Vaccaro, Musikdiakonin in Erlen, umrahmen den
Gottesdienst mit modernen Liedern und im Verlauf des Gottesdienstes setzt
Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler Oliver Wendel in sein Amt als Beauftragter für
Populärmusik der Landeskirche ein.
Die Kollekte ergibt Fr. 1'223.40 und € 9.-. Diese kommt der Nothilfe in Syrien zugute.

TRAKTANDUM 1 BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

Synodalpräsident Urs Steiger begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates
sowie alle interessierten Besucher. Herr Herbert Pachmann ist als Vertreter der Reformierten
Presse anwesend und anstelle von Brunhilde Bergmann wird Ernst Ritzi über diese Synode
berichten. Der Synodalpräsident dankt allen Mitwirkenden für die Gestaltung des
Gottesdienstes.
Der Synodalpräsident teilt mit, dass in der vergangenen Woche Herr Hansruedi Figi,
Synodalpräsident von 1994 - 98, verstorben ist.

TRAKTANDUM 2 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Abwesenheit folgender Mitglieder:

Pfrn. Grewe Angelika, Arbon, Krankheit
Stancu-Ehrensberger Ursina, Bichelsee, Beruf
Hofer Peter, Ermatingen, Beruf
Müller Jörg, Felben, Krankheit
Luginbühl Jürg, Frauenfeld, Krankheit
Wälchli Lukas, Frauenfeld, Militär
Winkler Andreas, Frauenfeld, Beruf
Schoop Margrith, Kesswil-Dozwil, Krankheit
Hofmann-Reisch Ursula, Kreuzlingen, Ferien
Hummel-Morgenthaler Barbara, Kreuzlingen, Beruf
Lohr Christian, Kreuzlingen, Beruf
Schwarzenbach Kathleen, Kreuzlingen, Krankheit
Pfr. Lees Hansruedi, Lipperswil, Privat
Ehrbar Ernst, Sitterdorf-Zihlschlacht, Beruf

Der Namensaufruf ergibt die Präsenz von 112 Synodalen.

Nachmittags abwesend:
Bühler Erika, Weinfeld, Krankheit

Die Synode früher verlassen müssen:
Ibig Markus, Bischofszell-Hauptwil

TRAKTANDUM 3 WAHL EINES TAGESAKTUARS UND EINES TAGESSTIMMENZÄHLERS

Der **Synodalpräsident** bedauert, dass Aktuar Michael Polich auf Ende 2012 aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt aus der Synode erklären musste. An der ordentlichen Synode in Juni wird seine Nachfolge gewählt werden können. Aus diesem Grund schlägt der Synodalpräsident die externe Protokollführerin „Kirchenordnung“ Barbara Baumgartner, Neukirch an der Thur, als Tagesaktuarin vor.

ABSTIMMUNG:

Barbara Baumgartner, Neukirch an der Thur, wird mit grossem Mehr als Tagesaktuarin gewählt.

Damit Pfr. Hansruedi Vetsch seine Funktion als Präsident der Vorberatenden Kommission wahrnehmen kann schlägt der Synodalpräsident Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, als Tagesstimmenzählerin vor.

ABSTIMMUNG:

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, wird mit grossem Mehr als Tagesstimmenzählerin gewählt.

Der **Synodalpräsident** stellt die Geschäftsordnung zu Diskussion.

TRAKTANDUM 4 BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE

Der Bericht des Kirchenrates über die Veränderungen im Bestand der Synode wird von Aktuarin Susanna Studer verlesen.

Der seit dem Wegzug von Pfarrer Klaus Fischer, Langrickenbach, auf den 31. Juli 2012 vakante Synodesitz der Kirchgemeinde Langrickenbach-Birwinken wurde am 18. November 2012 durch eine Ersatzwahl wieder besetzt. Die Kirchgemeinde Langrickenbach-Birwinken ist neu durch Thomas Ziegler, Birwinken, in der Synode vertreten.

Der seit dem 24. November 2012 durch den Wegzug von Gertrud Schachtler-Risi, Bischofszell, vakante Synodesitz der Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil wurde am 17. Januar 2013 durch eine Ersatzwahl wieder besetzt. Die Kirchgemeinde ist neu durch Markus Ibig, Bischofszell, in der Synode vertreten.

Der auf Ende Februar 2013 durch den Rücktritt von Rita Meili, Münchwilen, vakante Synodesitz der Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon wurde am 13. Februar 2013 wieder besetzt. Die Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon ist neu durch Jakob Bösch, Eschlikon, in der Synode vertreten.

Der durch den Rücktritt von Pfarrer Florian Homberger auf Ende 2012 vakant gewordene Sitz der Kirchgemeinde Müllheim in der Synode ist noch nicht wieder besetzt. Die Kirchenvorsteherschaft Müllheim wurde beauftragt den vakanten Synodesitz durch eine Ersatzwahl wieder zu besetzen.

Der durch den Rücktritt von Michael Polich, Ermatingen, per Ende 2012 vakante Synodesitz der Kirchgemeinde Ermatingen in der Synode ist noch nicht wieder besetzt. Die Kirchenvorsteherschaft Ermatingen wurde beauftragt den vakanten Synodesitz durch eine Ersatzwahl wieder zu besetzen.

Mit dem heutigen Datum sind 126 der 128 Sitze der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau besetzt.

TRAKTANDUM 5 KIRCHENORDNUNG FORTSETZUNG DETAILBERATUNG

Synodalpräsident Urs Steiger verweist auf die drei zu diesem Traktandum gehörenden Dokumente:

- Kirchenordnung, Fassung der vorberatenden Kommission der Synode vom 20. Januar 2012
Änderungswünsche müssen sich auf diese Version beziehen.
- Stellungnahme des Kirchenrates mit Änderungsvorschlägen, datiert vom 9. März 2012
- Kirchenordnung, Fassung des Kirchenrates vom 14. April 2010

An der Synode vom 17. September 2012 wurde mit den Beratungen über die neue Kirchenordnung begonnen. Die Diskussionen konnten bis zum § 4012 geführt werden. Die Diskussion zu § 4012 wurde damals geschlossen. Über zwei Anträge von Roland Gahlinger zu diesem Paragraphen wurde noch nicht abgestimmt. Da die Anträge nicht ganz klar waren, wurde ein Antrag gestellt, die Diskussion zu unterbrechen und an der nächsten Synode weiterzufahren. Der Synodalpräsident eröffnet daher nochmals die Diskussion zu § 4012. Mittlerweile liegen überarbeitete Versionen der Anträge von Roland Gahlinger vor, die er zusammen mit Dr. Johannes Von Heyl formuliert hat.

§ 4012

Der erste Antrag bezieht sich auf Absatz 1 und lautet wie folgt:

Absatz 1 soll neu heissen:

„Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist für Kinder und Jugendliche, von deren Eltern mindestens ein Teil einer Landeskirche angehört, unentgeltlich.“

Der zweite Antrag bezieht sich auf Absatz 2 und lautet wie folgt:

Absatz 2 soll neu heissen:

„Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil einer Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern.“

Im Falle einer Annahme des zweiten Antrages ist die entsprechende Anpassung von Absatz 4 selbstverständlich.

Die Diskussion zu den Anträgen oder grundsätzlich zu § 4012 ist eröffnet.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, bezieht sich auf das Protokoll der Synode vom 17. September 2012 (Seite 19). Dr. Johannes Von Heyl hat keinen Antrag zu § 4012 gestellt. Er formulierte damals laut Protokoll lediglich „man könnte“ Thomas Pfister bittet um Klärung.

Dr. Johannes Von Heyl, Roggwil, antwortet, dass er keinen Antrag gestellt habe aber eine Änderung des Antrags Gahlinger angeregt habe.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, findet das Thema sehr spannend und stellt fest, dass es sich für ihn ursprünglich um ein eher theoretisches Thema handelte. Allerdings hat er vor zwei Jahren ein Beispiel zu dieser Thematik erlebt. Er unterrichtete eine Konfirmandin, deren Eltern keiner Landeskirche angehörten. Beide waren ausgetreten. Am Anfang war es eher mühsam, doch die Konfirmandin beteiligte sich ausserordentlich stark und positiv am Unterricht. Es gibt immer zwei Seiten. Wird der Unterricht unentgeltlich gemacht, kann das einerseits etwas negativ sein; andererseits ist es auch eine tolle missionarische Möglichkeit. Wir begegnen Menschen, die ausserhalb stehen und geben ihnen eine Möglichkeit, damit sie in die Kirche hineinwachsen können. Nehmen solche Fälle allerdings überhand, versteht Pfr. Guido Hemmeler auch jene Menschen, die sagen, dass etwas bezahlt werden muss.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, begründet den zweiten Antrag. Die Kirchenordnung regelt das Leben im Innern der Kirche. Es ist sehr wichtig, klare Formulierungen und Regelungen ohne „grundsätzlich“ zu finden. Mit der Formulierung „das Recht einen Kostenbeitrag einzufordern“ wird eine klare, verbindliche Regelung ermöglicht. So wird auch die Möglichkeit gegeben, auf das Recht zu verzichten.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, hat eine Frage an den Antragsteller. Im ersten Antrag wurde das Wort „evangelisch“ gestrichen. Was ist mit einem Kind, von dem ein Elternteil der katholischen Landeskirche angehört und der andere Elternteil ausgetreten ist? Wird in diesem Fall auf das Recht einen Kostenbeitrag einzufordern verzichtet? Pfr. Peter Keller plädiert dafür, „evangelisch“ stehen zu lassen.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, findet es störend, dass „evangelisch“ gestrichen werden soll. Eine gewisse Einbindung und Unterstützung sollte vorhanden sein. Es ist schwierig, wenn keine Anbindung an die Evangelische Landeskirche vorhanden ist.

Dr. Johannes Von Heyl, Roggwil möchte den **Antrag** dahingehend **abändern**, dass „evangelisch“ stehen bleiben soll.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, ist einverstanden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **stellt den Antrag**, dass auch im Absatz 1 „evangelisch“ wieder hineingeschrieben wird.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, ist auch damit einverstanden.

Die beiden Anträge 1 und 2 werden umformuliert. Sie lauten neu:

Antrag 1:

Absatz 1 soll neu heissen:

„Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist für Kinder und Jugendliche, von deren Eltern mindestens ein Teil der Evangelischen Landeskirche angehört, unentgeltlich.“

Antrag 2:

Absatz 2 soll neu heissen:

„Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern.“

Für **Pfr. Walter Oberkircher**, Dussnang, ist es wichtig, dass „evangelisch“ gestrichen bleibt. Er hat in seiner Gemeinde vier Kinder im Unterricht, deren evangelischer Vater verstorben ist. Er fände es unglücklich, wenn jetzt der Mutter, die nicht evangelisch ist, eine Rechnung für den Unterricht gestellt würde.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, Präsident der vorberatenden Synodalkommission, erklärt die Position der vorberatenden Kommission und des Kirchenrates. Das Wort „grundsätzlich“ weist auf Ausnahmen hin. Wie fliesst die Ausnahme in die Regel ein? Seiner Meinung nach, sind der Kommissionsvorschlag und die Anträge gar nicht so weit auseinander. Die Kosten können eingefordert werden oder nicht; es kann um einen Solidaritätsbeitrag gebeten werden oder nicht. Dieser Paragraph ist ein Zeichen nach aussen. Unmündige Kinder können sich nicht zu ihrer Konfessionszugehörigkeit äussern. Das ist etwas ganz anderes als zum Beispiel bei Abdankungen. Dort haben wir es mit erwachsenen Menschen zu tun. Hier geht es aber um Kinder. Es ist eine Herzensangelegenheit zu sagen: Eigentlich können alle mitmachen. Es geht hier um eine Nuance. Ist es „grundsätzlich“ so, dass man mitmachen kann, egal ob man dazugehört oder nicht? Dann wollen wir die Kosten aber bezahlt haben und haben dazu Mittel und Rechtsgrundlagen. Oder wollen wir „grundsätzlich“ sagen: Nein, es ist wirklich frei und wer will, darf etwas geben. Pfr. Hansruedi Vetsch bittet zu beachten, dass diese Situation mit der Konfirmation beendet ist. Jemand, der nicht Mitglied ist, wird mit der Konfirmation automatisch Mitglied.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, stellt fest, dass es hier nicht um ein Herzensanliegen geht. Es geht hier um eine rechtliche Situation, die man klar regeln muss. Wenn wir formulieren „grundsätzlich wird ein Beitrag eingefordert“ wo ist dann die Instanz, die das macht? Eine klare Regelung ist nötig.

Peter Sauder, Warth-Weiningen, möchte die Originalfassung beliebt machen. Er glaubt nicht daran, dass jemand aus der Kirche austritt und danach mit Freude sein Kind in den Religionsunterricht schickt. Diese Personen haben kein grosses Interesse an der Kirche. Der Besuch des Religionsunterrichtes sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Eltern etwas bezahlen oder nicht.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, schliesst sich ihrem Vorredner an, dankt aber dem Antragsteller für die vorliegenden Fassungen. Gerade der Absatz 1 der Originalfassung könnte mit dem Wort „grundsätzlich“ dahin führen, dass irgendwann auch für die Mitglieder Kosten erhoben werden. Eine Frage ist noch offen: Ist es korrekt, dass die gesamte Kirchgemeinde bestimmt? Das wäre eine sehr grosse Behörde.

Synodalpräsident Urs Steiger fragt nach, ob hier die Kirchenvorsteherschaft gemeint ist. Er nimmt nicht an, dass es eine Gemeindeabstimmung benötigt, um zu bestimmen, ob von dem Recht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **stellt den Antrag**, im Absatz 4 anstatt „Kirchgemeinde“ „Kirchenvorsteherschaft“ einzufügen.

Pfr. Kurt Witzig, Münchwilen-Eschlikon, macht die Fassung der Kommission beliebt. Er erlebt immer wieder Beispiele in der Praxis. Es entstehen daraus sehr ungünstige Situationen. Auch im Hinblick auf die Zukunft sollte man da, im Sinne einer Investition für die Zukunft etwas offener sein

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, möchte einen anderen Aspekt einbringen. Sie plädiert für die Kommissionsfassung. Religionsunterricht wird demnächst erneut zum Thema werden, wenn man die Situation an den Schulen bedenkt. Wo findet Religionsunterricht statt? Religionsunterricht soll den gebührenden Stellenwert haben. Der Religionsunterricht soll seinen Platz in der Schule behalten und die Lehrpersonen sollen darüber informiert sein. In anderen Kantonen hat die Kirche diesen Platz in der Schule verloren. Hier kann nun gezeigt werden, dass uns der Religionsunterricht wichtig ist. Wir wollen das und verteidigen es auch. Eine Teilnahme ist grundsätzlich immer möglich. Es ist offen; man kann kommen. Es werden wenige sein, die diese Möglichkeit benutzen. Wie strikte das mit dem Bezahlen sein soll, soll die Synode bestimmen. Absatz 1 ist wichtig und kann ein Zeichen nach aussen sein: Religionsunterricht ist für uns wichtig.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, unterstützt seine Vorrednerin. Er ist überzeugt, dass nichts eingespart wird, wenn Kinder vom Religionsunterricht ausgeschlossen werden, da die Klasse ja sowieso besteht. Er verweist auf den Aspekt der inneren Mission.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, stimmt inhaltlich mit Susanna Dschulnigg überein. Im Absatz 1 geht es allerdings durchaus um Geld, da von „unentgeltlich“ gesprochen wird. Schön wäre es, wenn Absatz 1 sogar „Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht steht grundsätzlich allen offen.“ heissen würde.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, erklärt, dass in seiner Gemeinde seit ungefähr zehn Jahren ein Kostenbeitrag eingefordert wird. Das führte auch zu Wiedereintritten. Die Kirchenordnung soll Leitlinien haben. Er bittet um Zustimmung zu den beiden Anträgen. Seiner Erfahrung nach sind es nicht die kleinen Steuerbürger, die eine solche Möglichkeit nutzen, sondern diejenigen, die eben die Steuern bringen würden. Seine Analyse der Finanzlage der Kirchgemeinden zeigt, dass die Finanzen der Kirchgemeinden ganz leicht erodieren. Auch später müssen noch Mittel zur Verfügung stehen, um die Kinder unterrichten zu können.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler verweist zu Absatz 1 auf einen Artikel im Jahresbericht 2006 der ehemaligen Kirchenrätin Anna Katharina Glauser Jung. Kinder, die evangelisch sind, haben die Ansprüche, die Evangelischen zustehen. Man kann das nicht davon abhängig machen, welche Konfession die Eltern haben. Man könnte das höchstens dort machen, wo die Kinder auch nicht evangelisch sind. Das gilt auch dann wenn die Eltern verstorben oder weggezogen oder die Kinder fremdplatziert sind. Das Wort „grundsätzlich“ lässt hier einen gewissen Spielraum offen. Zum zweiten Absatz: Es ist vordergründig etwas besser, wenn nur noch von einem Recht die Rede ist und nicht mehr von einem Automatismus der Rechnungsstellung. Er würde die Einschränkung auf die Vorsteherschaft nicht machen, sondern hier „Kirchgemeinde“ belassen. In Wirklichkeit wird die Sache nicht besser, wenn man das Recht zur Einforderung hat. In welchen Fällen wird dann eingefordert? Wie erfolgt eine Beurteilung bei einem Rekurs? Noch extremer wird es, wenn eine unterschiedliche Praxis zwischen den Gemeinden entsteht. Er geht davon aus, dass die allermeisten Gemeinden oder Behörden vernünftig damit umgehen würden, wenn sich die Formulierung „das Recht einzufordern“ durchsetzen würde. Wir müssen aber auch an diejenigen Fälle denken, in denen es zur Eskalation kommt. Es muss eine Logik entstehen, damit allfällige Rekurse zwingend beurteilt werden können. Es wäre diejenige, die besagt, dass „das Recht besteht, einen Solidaritätsbeitrag zu erbitten“. Der Wortlaut auf Rechnungen in diesem Zusammenhang war meistens „Wir bitten Sie, sich an den Kosten zu beteiligen.“

Das ist gut so. Er würde an dieser Stelle aber nicht ein Recht als gesetzliche Grundlage geben, die Kosten mit allen Konsequenzen einzufordern. Er plädiert für die Fassung des Kirchenrates und der vorberatenden Kommission.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, erklärt, dass in Sirnach für Kinder, deren Eltern keiner Landeskirche angehören, Fr. 300.-- für den Religionsunterricht und Fr. 450.-- für den Konfirmandenunterricht eingefordert werden. Roland Pöschl ist der Meinung, dass eine Unglaublichkeit entsteht, wenn wir viel von den Kindern fordern wie zum Beispiel den Besuch des Jugendgottesdienstes und der Unterrichtsstunden. Die Eltern aber dürfen sich mit einem Solidaritätsbeitrag beteiligen. Das ist keine Forderung. Es ist ein Zeichen an die Arrivierten, die überall noch etwas profitieren wollen. Bei der Landeskirche kostet es ja aus christlicher Nächstenliebe nichts. Das geht nicht.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, fragt nach, wie überprüft werden kann, ob ein Kind evangelisch ist. Ausserdem ist „das Recht“ in beiden Versionen aufgeschrieben: das Recht auf einen Solidaritätsbeitrag oder das Recht auf einen Kostenbeitrag.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass im Moment die Einwohnerkontrollen die Konfessionen der Kinder noch führen und dass da nachgefragt werden kann.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, stellt den **Ordnungsantrag**, dass die Anträge zur Abstimmung kommen sollen.

ABSTIMMUNG:

Der Ordnungsantrag von Pfr. Dr. Christian Herrmann wird mit grosser Mehrheit angenommen. Die Diskussion ist damit geschlossen.

ABSTIMMUNGEN

Antrag Gahlinger / Von Heyl zu Absatz 1:

Absatz 1 soll neu heissen:

„Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist für Kinder und Jugendliche, von deren Eltern mindestens ein Teil der Evangelischen Landeskirche angehört, unentgeltlich.“

Dieser Antrag wird mit 46 zu 58 Stimmen abgelehnt.

Antrag Gahlinger / Von Heyl zu Absatz 2:

Absatz 2 soll neu heissen:

„Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht einen Kostenbeitrag einzufordern.“

Dieser Antrag wird mit 54 zu 52 Stimmen angenommen.

Damit wird auch Absatz 4 wie folgt angepasst: „die Eltern um den Solidaritätsbeitrag zu bitten“ wird durch „einen Kostenbeitrag einzufordern“ ersetzt.

Zu Absatz 4 besteht der **Antrag von Pfr. Dr. Christian Herrmann**: „Kirchgemeinde des Wohnsitzes“ ist durch „Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde des Wohnsitzes“ zu ersetzen.

Dieser Antrag wird mit 45 zu 49 Stimmen abgelehnt.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, hat ein Problem mit der Abstimmung. Man kann doch nicht sagen, es sei unentgeltlich und dann im zweiten Absatz das Recht erteilen, die Kosten einzufordern. Das widerspricht sich inhaltlich. Er möchte einen Rückkommensantrag stellen, dass über Absatz 2 und 4 nochmals diskutiert und abgestimmt werden kann.

Synodalpräsident Urs Steiger stellt fest, dass der Einwand korrekt ist, dass die Absätze nicht ganz stimmig sind. Aber mit dem Ordnungsantrag wurde die Diskussion geschlossen. Er bittet darum, dies für eine zweite Lesung vorzumerken. Die Zeit gibt die Gelegenheit, alles nochmals gründlich zu überdenken. Ein Rückkommensantrag ist im Moment nicht möglich. Diese Möglichkeit besteht erst vor der Schlussabstimmung über die ganze Verordnung.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, ist der Meinung, dass auch noch über die Kommissionsfassung zu Absatz 4 abgestimmt werden muss.

ABSTIMMUNG

Soll der Absatz 4 gemäss dem **Antrag Gahlinger/Von Heyl zu Absatz 2** angepasst werden? Ableitend aus dem Antrag Gahlinger/Von Heyl zu Absatz 2 muss der Absatz 4 neu „Das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern, liegt bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes.“ heissen.

Die Anpassung des Absatzes 4 gemäss dem Antrag Gahlinger/Von Heyl zu Absatz 2 wird mit 70 zu 32 Stimmen angenommen.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, bezieht sich auf Absatz 3. Er stellt fest, dass der Bezug bei „diese Kinder und Jugendliche“ falsch ist. So wie es im Moment formuliert ist, handelt es sich hier um diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Eltern keiner Evangelischen Landeskirche angehören. Das ist nicht korrekt. Hier sollte es sich doch um die evangelischen Kinder handeln. Er **stellt den Antrag**, „diese“ im Beginn des Absatzes 3 zu streichen. Darauf ergibt sich aber eine unlogische Reihenfolge. Daher **ergänzt er den Antrag** dahingehend, dass die Reihenfolge von Absatz 2 und 3 vertauscht werden soll.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler präzisiert, dass das Anliegen von Pfr. Markus Aeschlimann im § 4014 zum Tragen kommt. Absatz 3 ist genau für den Sonderfall gedacht.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, **zieht seinen Antrag zurück**.

Synodalpräsident Urs Steiger verweist nochmals auf die 2. Lesung. Dort kann nochmals über alles diskutiert werden.

§ 4013

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass die vorberatende Kommission der Linie des Kirchenrates gefolgt ist. Sie hat lediglich Präzisierungen vorgenommen. Pfarrpersonen sind in ausserordentlichen Situationen darauf angewiesen, dass schnell entschieden werden kann, damit sie seelsorgerlich handeln können.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, bezieht sich auf Absatz 1. Er findet, dass auch Nichtmitglieder einen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung generieren können. Sie sollten jedoch dafür bezahlen müssen. Er **stellt den Antrag** im Absatz 1 das Wort „unentgeltlich“ einzufügen. Wenn jemand eine Abdankung bezahlt, dann soll er diese auch erhalten.

Dr. Johannes Von Heyl, Roggwil, wollte zuerst den ganzen Absatz 1 ersatzlos streichen, findet aber die Lösung von Diakon Roland Pöschl besser.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler möchte keine Formulierung, die einen Anspruch generiert, der auf jeden Fall eingelöst werden muss. Dazu wäre die Landeskirche gar nicht in der Lage.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, möchte den Absatz nicht streichen. Jeder, der aus der Kirche austritt, möchte keine kirchliche Abdankung.

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, hat eine grundsätzliche Frage. Er habe gelernt, dass die Abdankung nicht für den Verstorbenen ist, sondern für die Angehörigen. Die Angehörigen sollten ja den Trost bekommen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass es eine kirchliche Dienstleistung ist. Jeder, der nicht in der Kirche ist, hat keinen Anspruch auf eine kirchliche Dienstleistung. Wenn in § 4013 geändert wird, muss dies auch in § 4014 geschehen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, fehlt die Logik zwischen § 4012 und § 4013. Es sind mündige Menschen, die nicht mehr zu der Kirche gehören möchten. Dazu drücken sie einen Willen aus. Die Frage von Roland Gahlinger ist aber sehr berechtigt. Ist es auch eine Feier für Menschen, die hinterblieben sind? Das gilt es sorgfältig abzuwägen. Aber im Grundsatz ist es doch so, dass wenn jemand seinen letzten Willen geäußert hat, man sich nicht darüber hinwegsetzen sollte; ausser in Ausnahmefällen. Hier wird jedoch zuerst einmal der Grundsatz geregelt.

Für **Dekan Arno Stöckle**, Mammern, ist es stossend, dass bei der Abdankung zuerst der „Nichtanspruch“ auftaucht. Warum wird hier nicht positiv formuliert? Zum Beispiel: Mitglieder haben Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.

Peter Sauder, Warth-Weiningen, erzählt ein persönliches Beispiel. Er ist freikirchlich aufgewachsen und war damals nicht Mitglied der evangelischen Landeskirche, aber auf der Suche nach einer neuen Heimat. Als seine Frau verstarb, war es möglich, dass ein evangelischer Pfarrer die Abdankung hielt. Er möchte sich seinem Vorredner anschliessen, dass zuerst positiv formuliert wird und danach die Ausnahmefälle im Gespräch geregelt werden könnten. Es ist nicht so, dass jeder der Nichtmitglied ist, grundsätzlich keine Abdankung wünscht.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, erklärt, dass die Frage, wer den letzten Willen des Verstorbenen auszuführen hat oder nicht, vom Bundesgericht so entschieden wurde, dass die Abdankung Sache der Hinterbliebenen ist und nicht etwa des Verstorbenen. Also kann es durchaus sein, dass die Hinterbliebenen noch Mitglieder sind und es ihnen eine grosse Not ist, dass der Vater, die Mutter, der Grossvater ausgetreten ist. Die Hinterbliebenen wünschen trotzdem eine kirchliche Abdankung. Diese Menschen sind seiner Erfahrung nach auch bereit, etwas zu bezahlen. Pfr. Peter Keller **stellt den Antrag** auf Streichung des ersten Absatzes.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, weist auf § 4009 hin. Im § 4009 wird der Anspruch erwähnt. Es ist auch zu beachten, dass bei § 4013 die Marginalie geändert wurde. Neu heisst sie „Abdankungen für Nichtmitglieder“. Es geht hier also explizit um Nichtmitglieder und im Grundsatz wird gesagt, dass Nichtmitglieder keinen Anspruch auf eine Abdankung haben.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erwähnt, dass der positive Anspruch in § 4009 aufgeführt wird. Die Synode hat in der letzten Sitzung die Aufzählung gestrichen. Der Anspruch auf die üblichen Dienstleistungen bleibt für Mitglieder. Dazu gehört selbstverständlich auch die Abdankung. Die Streichung des ersten Absatzes würde nichts ändern. Die andere Sache ist das Dilemma, das manchmal besteht zwischen den ausgesprochenen und unausgesprochenen Erwartungen des Verstorbenen und den Bedürfnissen der Hinterbliebenen. Seiner Meinung nach ist das ab Absatz 2 sehr schön austariert.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass kein Pfarrer den Wunsch nach kirchlicher Abdankung ausschlagen wird. Wir leben in einer Zeit, in der es ein Ritual braucht. Dann wird plötzlich gesagt, dass bei dem Ritual nicht mehr gebetet und gesungen werden soll. Der Pfarrer soll einfach die Umrahmung machen. Der Wunsch nach einem Ritual wird in Zukunft noch zunehmen. Wenn eine Familie den Wunsch nach einem Ritual hat und nicht nach einer christlichen Abdankung mit der Begründung „Wir bezahlen ja!“, kann es das einfach nicht sein. In Frauenfeld finden bis zu hundert Abdankungen statt. Diese Zahl könnte sich verdoppeln, wenn andere auch noch einfach ein Ritual möchten. Wir müssen darauf achten, dass wir transparent und klar bleiben. Es ist hilfreich, wenn der Grundsatz im ersten Absatz festgehalten ist, ob er jetzt positiv oder negativ formuliert wird.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, wird den Verdacht nicht los, dass hier Heimatschutz für Pfarrer betrieben wird. Man sagt, Pfarrer haben so viel zu tun und so viele Beerdigungen, also schränkt man diese Beerdigungen möglichst ein. Er möchte beliebt machen, dass ein unentgeltlicher Anspruch vermerkt wird. Er wünscht sich jeweils eine würdige Abdankung und eine Ansprechperson, mit der er diese Dinge besprechen kann. Dass das danach etwas kostet, ist klar. Er findet es schwierig, wenn in der Trauer, im Abschiednehmen gesagt wird, Nichtmitglieder haben keinen Anspruch.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, war früher Pfarrer in einer grösseren Stadtgemeinde und hatte sehr viele solche Anfragen. Selbstverständlich wurden diese Beerdigungen gemacht, ganz im Sinne des zweiten Absatzes. Aber es musste auch eine Regelung gesucht werden im städtischen Umfeld, da jede zweite Beerdigung eine solche Ausnahme mit Kostenfolge war. Das Geld wurde nicht der Gemeinderechnung zugewiesen, sondern einem Fonds, aus dem Bedürftige unterstützt wurden. Fast alle Beiträge wurden bezahlt. Beerdigungen sind ein grosser Aufwand. Er erwähnt Beispiele aus dem vergangenen Jahr von Beerdigungen nach Suiziden, bei denen er eine halbe, bzw. eine ganze Arbeitswoche investierte und plädiert für eine Regelung. Es soll klar sein, dass es hier nicht einfach um irgendein Ritual geht. Bei der Zürcher Kirchenordnung steht an dieser Stelle der Satz „Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst“. Er stellt den Antrag, dass dieser Satz in unserer Kirchenordnung auch eingefügt wird. So ist klar, dass es sich um einen Gottesdienst handelt und nicht alles gemacht werden muss, was gewünscht wird. Er präzisiert seine Antragsstellung und möchte den Antrag nur stellen, falls das an keinem anderen Ort erwähnt wird.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, stellt den Zusammenhang zu § 4013, § 4063 und § 4072 her. Dort wird vieles präzisiert. Im § 4063 steht der Satz „Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.“ Im § 4072 wird dann das Ritual zum Thema und die Möglichkeit, dass Pfarrpersonen nicht dazu verpflichtet werden können.

Ruth Artho-Zäch, Berg, fehlt in der ganzen Diskussion das Thema der Patientenverfügung. Eine solche ist rechtlich verbindend für Pflegepersonal und Ärzte. Sie sollte auch rechtlich verbindend sein für die Kirche. Sie kann sich vorstellen, dass jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, im Laufe einer Krankheit oder des Alters eine kirchliche Abdankung wünscht und das in einer Patientenverfügung festhält. Wie gehen wir damit um?

Gemäss **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ist diese Frage in Absatz 2 und 3 geregelt mit dem Einschub „unter Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen“. Es geht um den Grundsatz, nicht Tür und Tor offen zu lassen, sondern dass man weiss, dass es eine Regelung gibt und dann auch die Ausnahmen dazu. Wichtig ist, dass wir uns nicht von den Ausnahmen leiten lassen. Natürlich müssen die Ausnahmen auch behandelt werden, aber zuerst muss einmal eine Regelung gefunden werden.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, findet das Thema heute fiktiv. Im Berner Oberland hatte er es dauernd mit Abdankungen von Nichtmitgliedern zu tun. Die Schwierigkeit besteht seelsorgerlich darin, dass eine Person ausgetreten ist und ganz genau weiss, warum sie ausgetreten ist. Aber die Verwandten wollen den grossen Gottesdienst. Da entsteht ein sehr grosser Druck.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, stellt fest, dass Pfarrpersonen unter Umständen nach der Art der Abdankungen klassifiziert werden. Eine gute Abdankung kann ein grosses Licht auf verschiedene Menschen werfen und eventuell dazu bringen, wieder einmal in eine Kirche hineinzuschauen. Er sieht die Abdankungen auch als Missionsfeld und erwähnt nochmals seinen Antrag.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, **stellt den Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion über § 4013.

ABSTIMMUNG

Der Ordnungsantrag von Thomas Pfister wird mit 59 zu 29 Stimmen angenommen.

Es liegen verschiedene Anträge zu § 4013 vor.

Zu Absatz 1:

Der Vorschlag der vorberatenden Kommission lautet:
„Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.“

Antrag Stöckle:

„Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben einen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.“

Antrag Von Heyl:

Der Absatz 1 von § 4013 ist zu streichen.

Antrag Pöschl:

„Nichtmitglieder haben Anrecht auf eine kirchliche Abdankung.“

Synodalpräsident Urs Steiger erklärt das weitere Vorgehen. In einer ersten Abstimmung wird der Antrag Stöckle dem Antrag Pöschl gegenübergestellt.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, findet diese erste Gegenüberstellung nicht gut. Seine Formulierung entspricht ja derjenigen der vorberatenden Kommission. Er wählt lediglich eine positive Aussage. „Mitglieder haben einen Anspruch“ bedeutet dasselbe wie „Nichtmitglieder haben keinen Anspruch“.

Synodalpräsident Urs Steiger erklärt, dass die Anträge so lange einander gegenübergestellt werden, bis ein Antrag obsiegt und er frei ist, welche Anträge er einander gegenüberstellt.

ABSTIMMUNGEN

Der Antrag Stöckle wird dem Antrag Pöschl gegenübergestellt.

Der Antrag Stöckle obsiegt gegenüber dem Antrag Pöschl mit grosser Mehrheit.

Der Antrag Stöckle wird dem Antrag Von Heyl gegenübergestellt.

Der Antrag Stöckle erhält 38 Stimmen; der Antrag Von Heyl 24 Stimmen.

Der Antrag Stöckle erreicht damit die Mehrheit und wird dem Vorschlag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

Der Antrag Stöckle erhält 33 Stimmen; die Kommissionsfassung 72 Stimmen.

Es bleibt bei der Fassung der vorberatenden Kommission.

Pfr. Kurt Witzig, Münchwilen-Eschlikon, stellt fest, dass die Übersicht verloren geht. Je mehr Änderungen vorgenommen werden, desto mehr verliert die Vorlage, bei der sich die vorberatende Kommission etwas überlegt hat, „den Guss“. Alles wird sehr kompliziert und unübersichtlich.

Synodalpräsident Urs Steiger gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Verhandlungen rascher voranschreiten werden, da viele Paragraphen auch viel weniger Anlass zur Diskussion geben werden.

Die Verhandlungen werden für das Mittagessen unterbrochen.

Mittagspause um 12 Uhr

13.45 Uhr Referat von Dr. Hannes Steiner, Frauenfeld

„Die Synode von 1813 im historischen Kontext“

Dr. Hannes Steiner gibt den Synodalen in seinem interessanten Referat einen Einblick in die Zeit der ersten Synode von 1813. (Ausführlich nachzulesen in der Mai-Ausgabe 2013 des Kirchenboten.) Das Referat von Dr. Hannes Steiner ist im Internet zu finden unter:

http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/200_Jahre_Synode.pdf

Fortsetzung der Verhandlung um 14.15 Uhr

§ 4014

Keine Wortmeldungen

Titel „Gemeinsame Gemeindeleitung“ / § 4015

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, äussert sich zu Absatz 2 und erklärt den kleinen Unterschied zur Version des Kirchenrates. Es sollen sich nicht nur die Kirchenvorsteherschaften dem Selbstverständnis unterstellen, sondern auch andere Behörden und Kommissionen.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, erzählt, dass genau dieser Aspekt in der Vorsynode Frauenfeld diskutiert wurde. Dieser Paragraph steht unter dem Kapitel „Gemeindeleitung“. Daher sollte in Absatz 2 auch explizit die Kirchenvorsteherschaft erwähnt werden. Die Leitungsverantwortung liegt bei der Vorsteherschaft und nicht bei anderen Behörden. Im Absatz 3 wird ja auch die Kirchenvorsteherschaft aufgeführt. Er **stellt den Antrag**, dass der Absatz 2 wie ihn der Kirchenrat formuliert hat, in die Vorlage aufgenommen wird: „Die Kirchenvorsteherschaft nimmt ihre Leitungsverantwortung ...“

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, findet die vorgeschlagene Formulierung missverständlich. Es ist unklar, welche Behörden, Ämter oder Kommissionen gemeint sind. Er **beantragt die Streichung** des zweiten Absatzes.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler verweist auf § 4141. Dort wurde etwas gestrichen und an dieser Stelle eingefügt. Es sind hier wirklich alle Ebenen gemeint, insbesondere auch diejenige der Kantonalkirche. Würde man hier ersatzlos streichen, ginge etwas Wichtiges verloren. Allenfalls kann in der zweiten Lesung ein sinnvollerer Platz gefunden werden. Es ist schon die Meinung: Das gilt für den Kirchenrat, für die Kirchenvorsteherschaften, für die Kommissionen der Kantonalkirche, aber auch, und dafür sollten die Gemeinden auch Interesse haben, für die Kommissionen innerhalb der Kirchgemeinden. Gemeinsam soll man sich auf dem Boden des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche bewegen, wie das auch in der Präambel formuliert wurde.

Dr. Johannes Von Heyl, Roggwil, äussert sich zu Absatz 3. Ihm fehlt die Ausführung zu diesem Absatz. Er konnte in der gesamten Vorlage keine Ausformulierung finden. Worin schlägt sich die Aufsicht nieder? Es müssen auch Massnahmen und Sanktionen formuliert werden, mit denen Kirchenvorsteherschaften zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, ist der Meinung, dass unter dem Titel „Gemeinsame Gemeindeleitung“ dieser Absatz an einem anderen Ort platziert werden müsste. Er unterstützt den Vorschlag des Kirchenrates, in diesem Absatz von „der Kirchenvorsteherschaft“ zu sprechen.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler antwortet auf die Frage von Dr. Von Heyl. Wir bewegen uns hier im Grenzbereich zwischen der Verfassung und der Kirchenordnung. Was gehört in die Verfassung und was gehört in die Kirchenordnung? Die Verfassung regelt die Zuständigkeiten soweit sie gesetzlich festgelegt sind. Allerdings geht es hier auch in das innere Selbstverständnis. Darum ist es auch richtig in der Kirchenordnung. Zum Thema „Aufsicht durch den Kirchenrat“: Die Verfassung sieht vor, dass im Extremfall „bei arger Misswirtschaft oder beharrlicher Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen“, der Kirchenrat Neuwahlen anordnen kann. In der Rechtspflegeverordnung gibt es noch differenziertere Massnahmen. Die Verantwortung liegt beim Kirchenrat.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, meint, dass die Marginalien beachtet werden sollten. Der Titel verunsichert. Es geht nicht nur um das Zweiergespann Vorsteherschaft – Ordinierte. Es geht darum, wie die Gemeinde geleitet, geführt oder organisiert wird. Es wird später auch noch von Freiwilligen, Ressorts, Aufgabenzuteilungen, usw. gesprochen. Es ist ein bisschen ein Sammelsurium. Es ist nicht nur der Teil der „Gemeinsamen Gemeindeleitung“. Darum ist es gut, dass hier der Absatz 2 steht, weil er auch für alle nachfolgenden gilt. Es ist ein gemeinsamer Boden.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, schlägt vor, den Titel auf „Gemeindeleitung“ zu beschränken. Er **stellt** dazu einen **Antrag**.

Die Diskussion zu § 4015 wird geschlossen. Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Vetterli: Die Version des Kirchenrates in Absatz 2 soll beibehalten werden. „Die Kirchenvorsteherschaft nimmt ihre Leitungsverantwortung“

Antrag Kuster: Streichung von Absatz 2

Antrag Kunz: Abänderung des Titels von „Gemeinsame Gemeindeleitung“ in „Gemeindeleitung“

ABSTIMMUNGEN

Gegenüberstellung der beiden Anträge Vetterli und Kuster
Der Antrag Vetterli erhält 71 Stimmen; der Antrag Kuster 3 Stimmen.

Gegenüberstellung des Antrages Vetterli zur Version der vorberatenden Kommission
Der Antrag Vetterli erhält 50 Stimmen; die Fassung der Kommission 55 Stimmen.

Damit bleibt Absatz 2 wie vorgeschlagen bestehen.

Gegenüberstellung des Antrages Kunz zur Version der vorberatenden Kommission
Der Antrag Kunz erhält 54 Stimmen; die Fassung der Kommission 39 Stimmen.

Das Wort „*Gemeinsame*“ wird aus dem Titel gestrichen.

§ 4016

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, schlägt vor, dass nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer die Wahrnehmung der Verkündigung und des Seelsorgeauftrages innehaben, sondern auch Diakoninnen und Diakone. Er **stellt** daher **den Antrag**, in Absatz 3 neben Pfarrerinnen und Pfarrern auch Diakoninnen und Diakone mit einzuschliessen.

Roland Zuberbühler, Sirnach, hat zu Absatz 3 eine Frage: Wer ist zuständig, wenn die Kirchenvorsteherschaft mit der inhaltlichen Ausrichtung der Ordinierten nicht einverstanden ist?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt fest, dass in geistlichen, theologischen Fragen der Kirchenrat zuständig ist. Das ist so in der Verfassung festgelegt. Eine Beschwerde müsste an den Kirchenrat gerichtet werden. Im Seelsorgeauftrag können auch Diakone, oder aber auch andere Beauftragte tätig sein; in der Verkündigung auch. Es stellt sich die Frage, wie stark auf die Sondersituationen Rücksicht genommen werden soll. Wenn schon müsste es heissen „die mit diesem Auftrag Betrauten sind hierin ...“. Es müsste jedoch so formuliert werden, dass es mit dem Ordinationsgelübde überein stimmt. Er würde den Absatz so belassen. Allenfalls könnte dieser auf die ordinierten Diakone und Diakoninnen ausgeweitet werden.

Dr. Johannes Von Heyl, Roggwil, spricht sich gegen den Antrag Pöschl aus. Kirchenvorsteher und Pfarrer sind gewählt; Diakone nicht. Sie sind angestellt.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, korrigiert die Aussage von Dr. Johannes Von Heyl. Im Thurgau können auch Diakone gewählt werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler bestätigt die Aussage von Diakon Roland Pöschl. Falls es ein Argument gegen den Antrag gibt, wäre das, dass bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Verkündigung und die Seelsorge prominent im Arbeitsauftrag sind. Bei den Diakoninnen und Diakonen geschieht das eher stellvertretungsweise.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, findet es sinnvoll, das Ganze am Ordinationsgelübde festzumachen. Damit ist eine entsprechende Ausbildung und Entscheidung verknüpft. Mit der Ordination ist oft auch ein entsprechendes Anstellungsverhältnis verbunden.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, schlägt eine andere Formulierung vor, damit es eine kleine Abstufung gibt. Er **stellt den Antrag**, am Schluss den Satz „entsprechend auch die Diakoninnen und Diakone.“ einzufügen.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, weist auf § 4026 hin. Das Wort „ordiniert“ muss im diskutierten Paragraph nicht eingefügt werden, da es in § 4026 erscheint.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass unterschieden werden muss zwischen Diakonen, ordinierten Diakonen und ordinierten und gewählten Diakonen. Das sind andere rechtliche Grundlagen. Bei den Pfarrern kann es durchaus Nichtgewählte geben, aber es kann keine Nichtordinierten geben. Das war der Hintergrund der Regel, wie sie bis anhin war. Der Seelsorgeauftrag kann auch auf andere Mitarbeitende ausgeweitet werden, aber nie in diesem Masse, wie das die Pfarrperson innehat. Das soll keine Exklusivstellung für die Pfarrpersonen bedeuten. Der Seelsorgebegriff hat auch eine juristische Komponente; letztlich auch im Strafgesetzbuch, in dem es ausdrücklich heisst „auf Geistliche“. Diese Beschreibung gilt, laut Jurist für Priester, Pfarrer und Imame. Das ist doch eine Wahrnehmung von aussen, wer im Seelsorgefeld die Hauptarbeit leisten soll.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, macht einen weiteren Vorschlag. Es soll einfach der Begriff „Seelsorgerinnen / Seelsorger“ eingefügt werden. Beide, Pfarrer und Diakone, haben den Seelsorgeauftrag, das Amtsgeheimnis und die Schweigepflicht. Da besteht eine Gleichstellung. Er findet es schwierig, wenn da wiederum nur die Pfarrer prominent erwähnt werden. Die Diakone machen auch sehr gute Arbeit in den Kirchgemeinden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt, die Abstufung nicht zu verankern. Es ist typisch reformatorisch, keine Hierarchie zu haben. Mit einer Abstufung würde man das aber genau machen. Es wäre gegen das reformatorische Denken.

Gretel Seebass, Bischofszell-Hauptwil, hat auf Seite 12 unter Ordination nachgeschlagen. Unter § 4073 stellt sie fest, dass auch Diakone zur Verkündigung aufgerufen sind. Somit haben Pfarrer und Diakone im selben Masse den Auftrag zur Verkündigung.

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Pöschl: Einschub in Absatz 3 „ die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ordinierten Diakone und Diakoninnen“

Antrag Kunz: am Schluss in Absatz 3 weiterer Satz einfügen: „entsprechend auch die Diakone und Diakoninnen“

ABSTIMMUNGEN

Der Antrag Pöschl erhält 73 Stimmen; der Antrag Kunz 13 Stimmen.

Der Antrag Pöschl wird der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Eine grosse Mehrheit ist für den Antrag Pöschl. Der Absatz 3 von § 4016 wird abgeändert und heisst neu:

„Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages. Die Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie ordinierten Diakone und Diakoninnen sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.“

§ 4017

Roland Gahlinger, Aadorf-Aawangen, stört sich am Wort „grundsätzlich“. Entweder sind wir eine Kollegialitätsbehörde und dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet oder nicht. Einige Unstimmigkeiten entstanden in den vergangenen Jahren genau aus dieser Grundsätzlichkeit. Er **stellt den Antrag** das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, bittet in diesem Zusammenhang auch § 4018 anzuschauen. In der vorberatenden Kommission wurde lange darüber gesprochen. Er versteht das Anliegen von Roland Gahlinger. Wenn etwas beschlossen wird, soll es auch durchgezogen werden. Es gibt jedoch Beschlüsse, die nicht nur im organisatorischen Bereich anzusiedeln sind, sondern allenfalls das Glaubensleben oder ethische Fragen betreffen. Da sollten auch Minderheitsmeinungen gegen aussen getragen werden können. Offene Dialoge, auch mit Minderheiten, ermöglichen es, in einen Diskurs zu kommen. Es ist eine Frage der Transparenz. Es soll aber eine Ausnahme darstellen. Daher hat hier das Wort „grundsätzlich“ seine Berechtigung. Der Mehrheitsbeschluss gilt für alle.

Beat Nef, Neukirch an der Thur, schliesst sich der Meinung von Roland Gahlinger an und **stellt**, neben der Streichung des Wortes „grundsätzlich“, den **Antrag** auf Ergänzung des Paragraphen mit „Unterlegene Meinungen oder Mehrheitsverhältnisse dürfen nur im Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft nach aussen getragen werden.“ Die Ausnahmen sollen so definiert werden. Es gibt Beschlüsse, die man, mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft, im Sinne der Transparenz nach aussen erklären können sollte.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, ist die Interpretation wichtig. Er findet die Interpretation der vorberatenden Kommission kritisch. „Die Kommission ist sich einig, dass dem Mehrheitsbeschluss unterlegene Meinungen aber nach aussen getragen werden dürfen“. Somit kann alles nach aussen getragen werden. Das kann es nicht sein und hat nichts mit Kollegialitätsprinzip zu tun. Es ist wichtig, dass hier klar formuliert wird. Er unterstützt den Antrag mit der Präzisierung, wann Meinungen nach aussen getragen werden dürfen. Er stellt die Frage an die Kommission, wie sie zu dieser Aussage kommt.

Pfr. Kurt Witzig, Münchwilen-Eschlikon, findet das Wort „grundsätzlich“ hier sehr wichtig, weil alles andere totalitär ist. Nach seiner Erfahrung führt gerade das absolute Kollegialitätsprinzip zu Konfrontationen in Kirchgemeinden, weil es nicht mehr demokratisch ist.

Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold findet wichtig, was in den Anmerkungen der Fassung des Kirchenrates vom 14. April 2010 steht. „Natürlich ist aber auch so möglich, dass die Kirchenvorsteherschaft mit Mehrheitsbeschluss die Vertretung einer abweichenden Meinung nach aussen zulässt“. Damit ist klar, wo die Kompetenz liegt, eine abweichende Meinung nach aussen bekanntzugeben. Das ist sehr wichtig. Er unterstützt den Antrag Nef.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, stellt fest, dass auf der einen Seite von Kollegialitätsprinzip und auf der anderen Seite von Kommunikationsstrategien gesprochen wird. Wenn wir einen Artikel in der Verordnung wollen zum Kollegialitätsprinzip, dann darf da nicht „grundsätzlich“ stehen. Das ist nicht kongruent. Sie plädiert für die Streichung des Wortes „grundsätzlich“.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, findet es wichtig, dass unterschieden wird, was es heisst, einem Mehrheitsbeschluss verpflichtet zu sein. Das eine ist die kommunikative Seite: Was darf ich nach aussen tragen? Das andere ist: Muss ich mich an den Beschluss halten? Wenn ich mich nur im Grundsatz an den Beschluss halten muss, dann sind wir an der Grenze zur Beliebigkeit. An einen Mehrheitsbeschluss muss man sich halten. Das ist unser demokratisches Grundverständnis. Dass eine Kirchenvorsteherschaft beschliessen kann, dass die Minderheit an die Öffentlichkeit treten und ihre Meinung äussern kann, ist etwas Anderes. So wie die Formulierung im Moment lautet, ist es demokratisch nicht haltbar. Er unterstützt den Antrag Nef.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor:

Antrag Gahlinger: Streichung des Wortes „grundsätzlich“

Antrag Nef: Streichung des Wortes „grundsätzlich“ und Ergänzung mit „Unterlegene Meinungen oder Mehrheitsverhältnisse dürfen nur mit Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft nach aussen getragen werden“.

Der Antrag Gahlinger erhält 15 Stimmen; der Antrag Nef 84 Stimmen.

Der Antrag Nef wird der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Der Antrag Nef wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Der § 4017 wird abgeändert. Er lautet neu:

„Die Kirchenvorsteherschaftsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Unterlegene Meinungen oder Mehrheitsverhältnisse dürfen nur im Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft nach aussen getragen werden.“

§ 4018

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, fragt, was es eigentlich heisst, wenn ein Pfarrer in Gewissensnot gebracht wird. In der vorberatenden Kommission wurde festgestellt, dass dies auch für Diakoninnen und Diakone, sowie für Kirchenvorsteherschaftsmitglieder gelten könnte. Nach langem Ringen entstand die nun vorliegende Fassung. In der Vorlage war es so, dass nicht einfach gesagt werden kann: „Das mache ich nicht.“, sondern dass man Rücksprache halten muss. Wie sieht das der Dekan? Da die Kirchenvorsteherschaft strukturell nicht mit dem Dekan verbunden ist, kam die Ombudsstelle ins Spiel. Das gibt es so ja noch nicht, soll aber wieder angedacht werden. Wenn es irgendwo einfach nicht mehr weitergeht, dann soll dies anzeigen, wie es weitergehen könnte. Das kommt hoffentlich sehr selten vor. Aber gerade in diesen Fällen ist es wichtig, dass Klarheit besteht, wohin man sich wenden soll.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass dies einer der wenigen Punkte ist, bei dem noch eine Differenz besteht zwischen der Fassung der vorberatenden Kommission und derjenigen des Kirchenrates. Man kann sich fragen, ob es diesen Paragraphen überhaupt braucht. Der Auslöser war, dass im bisherigen Recht der § 81 steht: „Amtshandlungen, die den Pfarrer in Gewissensnot brächten, kann er nach Rücksprache mit seinem Dekan ablehnen.“ Er kennt nur ein Beispiel aus den letzten dreissig Jahren, in dem dieser Paragraph Anwendung fand. Es ging damals um eine Heirat eines Geschiedenen. Wenn es diesen Paragraphen braucht, für wen ist er gedacht? Wie soll die Eingrenzung sein? Bei der Kommissionsfassung ist es die Behörde (Pfarrer, Diakone, Mitglieder).

Der Kirchenrat entschied, wenn es diesen Passus überhaupt noch geben soll, dann macht er Sinn, wenn er mit der Ordination verknüpft wird. Er verweist auf die Stellungnahme des Kirchenrates zur Fassung der vorbereitenden Kommission: „Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.“ Die Ombudsstelle braucht es in diesem Fall nicht mehr.

Ruedi Dubach, Diessenhofen, fragt sich, ob dieser Artikel nicht gestrichen werden soll. Muss jedes Detail und jede Eventualität geregelt sein? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für einen solchen Fall? Er würde gerne konkrete Beispiele hören. Er **stellt den Antrag** auf Streichung von § 4018.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, warum dieser Paragraph hier steht. Es ist ein historischer Grund. Er kommt aus der Reformationszeit, in der Pfarrer genau darunter gelitten haben. Sie wurden verpflichtet für etwas und konnten nicht dazu stehen. Wenn wir das kippen, kippen wir die Anliegen von Zwingli und ein unreformatorisches Prinzip unserer Kirche. Es kann sowohl für die Gemeinde wichtig sein, als auch für die betroffene Person selber. Das hat man auch im Laufe der Geschichte gesehen.

Laut **Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, hilft es immer, wenn man sich zu einem solchen Artikel einen konkreten Grund vorstellen kann. Ihm fällt sofort ein Beispiel ein: Die Berner und die Waadtländer Synode haben vor kurzem die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren beschlossen. Es gibt Berufskollegen, die das machen und andere, die dazu nicht bereit sind.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, bittet, dass die Gewissensnot geschützt wird.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, unterstützt den Antrag des Kirchenrates. Die Gewissensnot soll respektiert werden. Es könnte ja auch der Fall eintreten, dass die Behörde der Meinung ist, dass die kirchliche Abdankung eines Ausgetretenen durchgeführt werden soll. Wenn der Pfarrer aber selber ein grosses Problem damit hat, sollte es diese Möglichkeit des Verweigerens aus Gewissensnot geben.

Gemäss **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, gibt es Situationen, in der genau über diese Situation nicht gesprochen werden kann. Der Grund kann eventuell gar nicht gross erklärt werden. Es ist so ein Grenzbereich. So könnte das seelsorgerlich mit dem Dekan besprochen werden. Es wäre nun, nach der Abänderung von § 4017, konsequenter, wenn man dem Antrag des Kirchenrates folgen würde.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor:

Antrag Dubach: Streichung des § 4018.

Antrag Kirchenrat: Abänderung von § 4018. Er soll neu heissen:

„Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.“

Der Antrag Dubach wird dem Antrag Kirchenrat gegenübergestellt.

Der Antrag Kirchenrat findet grossmehrheitliche Zustimmung.

Der Antrag Kirchenrat wird der Kommissionsfassung gegenübergestellt.
Der Antrag Kirchenrat wird der Kommissionsfassung mehrheitlich vorgezogen. Der § 4018 wird gemäss dem Antrag Kirchenrat abgeändert.

Nach einer 20-minütigen Pause werden die Beratungen fortgesetzt.

§ 4019

Keine Wortmeldungen

§ 4020

Keine Wortmeldungen

§ 4021

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, stört sich am Satz „Sie werden von der Kirchenvorsteherschaft beauftragt“. Das ist ein Widerspruch in sich. Es stimmt nicht mit der Ethik der Freiwilligenarbeit überein. Sie **stellt den Antrag** in Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen, den Absatz 2 unverändert zu lassen und einen dritten Absatz einzufügen mit dem Wortlaut: „ Die Koordination der Freiwilligeneinsätze erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.“

Für **Pfr. Peter Keller**, Lengwil, fehlt ein Paragraph aus der alten Kirchenordnung. Er möchte ihn als Absatz 1 einfügen und **stellt einen** entsprechenden **Antrag**: „In der Kirchengemeinde sind alle Glieder aufgerufen, gemäss dem Evangelium von Jesus Christus Gemeinschaft zu pflegen, sich mit ihren Gaben einzubringen und sich für den Dienst in der Welt auszurüsten.“ (vgl. § 64 der alten Kirchenordnung).
Sozusagen als eine kleine Präambel für den Freiwilligeneinsatz mit einer positiven Aussage am Anfang. Er findet es schade, wenn dies verloren geht.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, hat dasselbe Anliegen. Er findet die Formulierung in der Vorlage zu flach und zu defizitär. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist eine der grossen Errungenschaften der Reformation. Alle können einen Beitrag leisten. Er fände es schön, wenn die Formulierung aus der alten Kirchenordnung wieder aufgenommen und somit die Freiwilligenarbeit positiv gewichtet würde. Wir sind begabte Menschen, alle mit ihren spezifischen Fähigkeiten und können einen Beitrag leisten. So ist es auch vorgesehen in den biblischen Texten.

Herbert Kägi, Bischofszell-Hauptwil, hat eine kleine redaktionelle Änderung. In Absatz 2 heisst es „Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise zu anerkennen.“ Es müsste „Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise anzuerkennen.“ heissen.

Laut **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, geht es darum, wer verantwortlich ist für die Freiwilligenarbeit. Das muss irgendwo geklärt sein. Die Kirchenvorsteherschaft hat die Verantwortung und soll daher auch einzelne Personen beauftragen, also ihnen diese Aufgabe übertragen können. Eine Beauftragung kann auch weggenommen werden.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, erklärt, warum die Kommission auf diese Lösung gekommen ist. Hier geht es um die Leitung. Das Thema „alle sind aufgerufen zum diakonischen Handeln“ kommt dann in § 4136 und § 4137 zum Zug.

Für **Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, ist es sehr wichtig, dass die Verantwortung bei der Kirchenvorsteherschaft ist. Man kann aber einen Freiwilligen nicht beauftragen. Das widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligenarbeit. Man kann jemanden bitten für einen Einsatz oder man kann sich zur Verfügung stellen.

Gretel Seebass, Bischofszell-Hauptwil, stört sich am Wort „beauftragt“. Sie ist niemals für eine Aufgabe beauftragt worden. Sie wurde einfach für eine Aufgabe angefragt. Ihr gesamtes kirchliches Engagement hätte wahrscheinlich nie stattgefunden, wenn sie auf eine Beauftragung durch die Kirchenvorsteherschaft hätte warten müssen.

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, ist der Meinung, dass vor der Beauftragung die Anfrage kommt. Zuerst muss die Person gewonnen werden. Er sieht im Wort „Auftrag“ auch Anerkennung. Die Vorsteherschaft sagt: Wir schenken dir/ihnen/euch das Vertrauen. Er findet es sinnvoll, bei der vorgeschlagenen Version zu bleiben.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler zitiert aus der Kirchenverfassung (§ 47): „Zur Förderung des Gemeindelebens können für bestimmte Aufgaben Frauen oder Männer beauftragt werden, die sich dazu persönlich eignen und über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen.“ Er versteht die Aussage, dass sprachlich ein Widerspruch vorhanden ist. Auf keinen Fall darf aber aus diesem Gefühl heraus gesagt werden, dass das jeder einfach kann. Wenn jemand im Namen der Kirchgemeinde freiwillig etwas macht, muss er ausgesprochen oder unausgesprochen das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft haben. Er unterstützt den Vorschlag, den zweiten Satz in Absatz 1 zu streichen und in Absatz 3 lediglich von einer Koordination zu sprechen nicht. Allenfalls würde es besser, wenn es nicht „beauftragt“, sondern „betraut“ heissen würde. Er **formuliert** einen entsprechenden **Antrag**.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, **zieht ihren Antrag** zugunsten des neuen Antrages des Kirchenrates **zurück**.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, hat Mühe mit dem Wort „Kirchenvorsteherschaft“. In Frauenfeld finden die Beauftragungen durch die einzelnen Ressorts statt und nicht durch die Kirchenvorsteherschaft.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler gibt Bernhard Vetterli recht. Dahinter steht auch das Delegationsprinzip. Die Kirchenvorsteherschaft delegiert hier, ausgesprochen oder unausgesprochen, eine Kompetenz. Mittlerweile hat er den Antrag formuliert: Der zweite Satz von Absatz 1 lautet neu „Sie werden damit von der Kirchenvorsteherschaft betraut.“

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, wiederholt nochmals, dass das genau mit § 4016 beschlossen wurde. Die Verantwortung liegt bei der Kirchenvorsteherschaft. Sie kann diese weitergeben, sich aber nicht der Verantwortung entziehen.

Kirchenrätin Regula Kummer stellt nochmals den Bezug zu der Verfassung her (§ 22, Punkt 7 und 8): „Einbezug und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen“ und „Sorge für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung“ als Aufgabe der Kirchenvorsteherschaft. Darunter fallen explizit auch die Freiwilligen. Juristisch gesehen ist es tatsächlich so, dass die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung trägt.

Das muss man wissen. Man kann alles überorganisieren, aber es gibt heute auch sehr gute Vorlagen von Arbeitshilfen und Merkblättern, zum Beispiel für eine Vereinbarung mit einem Freiwilligen. Dort wird festgelegt, was genau der Auftrag ist und wie viele Stunden der Auftrag beinhaltet.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, **stellt den Antrag**, den Paragraphen mit dem Satz „Die Verantwortung für die Tätigkeit von Freiwilligen trägt die Kirchenvorsteherschaft.“, zu ergänzen. Es wurde so viel von Verantwortung gesprochen, da sollte man dieses Wort auch aufnehmen.

Pfr. Dr. Christan Herrmann, Gachnang, bevorzugt den Vorschlag des Kirchenratspräsidenten. Der Antrag Stöckle ist ihm zu stark auf die Verantwortung verlagert. Es tönt wie eine Bevormundung.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler möchte auf keinen Fall das eine durch das andere ersetzen. Es ist etwas abenteuerlich, wenn nicht klar ist, wer bestimmt, wer im Namen der Kirchengemeinde Freiwilligenarbeit macht, aber die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung trägt.

Maria Magdalena Corrodi-Brütsch, Schlatt, möchte beim Vorschlag der Kommission bleiben. Sie findet das gut so.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Änderungsanträge zu § 4021 vor.

Antrag Keller: Zu Beginn des Paragraphen wird folgender Absatz eingefügt:
„In der Kirchengemeinde sind alle Glieder aufgerufen, gemäss dem Evangelium von Jesus Christus Gemeinschaft zu pflegen, sich mit ihren Gaben einzubringen und sich für den Dienst in der Welt auszurüsten.“

Der Antrag Keller wird mit 55 zu 41 Stimmen angenommen. Der Absatz wird neu eingefügt.

Antrag Kirchenrat: Der zweite Satz von Absatz 1 soll neu „Sie werden damit von der Kirchenvorsteherschaft betraut.“ heissen.

Antrag Stöckle: Der zweite Satz von Absatz 1 soll neu „Die Verantwortung für die Tätigkeit von Freiwilligen trägt die Kirchenvorsteherschaft.“ lauten.

Der Antrag Kirchenrat erhält 89 Stimmen; der Antrag Stöckle 7 Stimmen.

Der Antrag Kirchenrat wird der Fassung der Kommission gegenübergestellt.

Der Antrag Kirchenrat erhält 72 Stimmen; die Fassung der Kommission 27 Stimmen. Der zweite Satz von Absatz 1 wird entsprechend geändert.

§ 4022

Keine Wortmeldungen

§ 4023

Keine Wortmeldungen

Titel „3. Gottesdienst“

Keine Wortmeldungen

§ 4024

Für **Pfr. Peter Keller**, Lengwil, ist die Aufzählung nicht vollständig. Er **stellt den Antrag**, dass „zur Pflege der Gemeinschaft“ eingefügt werden soll. Dieser Punkt ist gerade in der heutigen Zeit sehr wichtig.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, unterstützt das Anliegen von Pfr. Peter Keller. Gemeinschaft ist wichtig.

ABSTIMMUNG

Antrag Keller: § 4024 wird mit „zur Pflege der Gemeinschaft“ ergänzt.

Der Antrag Keller wird mehrheitlich angenommen. Somit heisst § 4024 neu:
„Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes, zur Pflege der Gemeinschaft und zur Stärkung und Sendung für den Dienst in der Welt.“

§ 4024 bis

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, äussert sich nochmals zu § 4024. Er ist froh, dass das Anliegen der Gemeinschaft aufgenommen wurde, da es mit § 4010 herausgestrichen wurde. Zu § 4024 bis: Hier wird lediglich etwas eingefügt, das hierher gehört.

§ 4025

Pfr. Peter Keller, Lengwil, findet es nicht gut, dass die Kollekte gestrichen wird. Die Kollekte ist ein Akt der Nächstenliebe. Das soll im Gottesdienst einen Platz haben. Wir denken an Menschen, die es viel nötiger haben als wir. Er **stellt den Antrag** nach dem Wort Segen, „Kollekte“ einzufügen.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, stellt die Frage, warum hier nun „evangelisch-reformiert“ steht, wenn am Anfang bewusst von der evangelischen Landeskirche gesprochen wird. Ist die Tradition im Thurgau nun „evangelisch-reformiert“ oder „evangelisch“? Müsste man hier „reformiert“ konsequenterweise nicht auch streichen?

Für **Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** es ist nicht inkonsequent, wenn da evangelisch-reformiert steht. Wir sagen in § 4002 ausdrücklich „Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist liturgisch und organisatorisch reformiert geprägt.“ Das hat nie jemand bestritten. Die gemeinsame Gemeindeleitung ist typisch reformiert. Dasselbe gilt auch für die Liturgie. Ein typisch lutherischer Gottesdienst ist spürbar anders, als ein reformierter. Die Namensgebung ist durch die Verfassung geprägt. Es ist kein Widerspruch.

In diesem Punkt stimmt es. Unsere Gottesdienst sind liturgisch im engeren Sinn des Wortes reformiert geprägt. Dies aber nicht überall gleich stark. Unterdessen hat es zum Beispiel an den meisten Orten Kerzen. Das gab es natürlich früher in den evangelischen Gottesdiensten nicht.

ABSTIMMUNG

Antrag Keller: In § 4025 soll „und Kollekte“ eingefügt werden.

Der Antrag Keller wird mit 70 zu 24 Stimmen angenommen. § 4025 wird geändert. Er heisst neu:

„Der Gottesdienst wird nach der evangelisch-reformierten Tradition gefeiert. Er besteht aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Segen und Kollekte sowie gegebenenfalls Bekenntnis.“

§ 4026

Pfr. Peter Keller, Lengwil, möchte, entgegen der Kommissionsfassung, das Wort „grundsätzlich“ beibehalten. Es gibt auch Gottesdienste, die von Laienpredigern gehalten werden. Er würde daher hier nicht so absolut formulieren. Wir wissen auch nicht, was die Zukunft bringt. Im Kommunismus mussten sehr viele Laien Gottesdienste halten, da die katholischen Priester eingesperrt waren. Er **stellt den Antrag** das Wort „grundsätzlich“ einzufügen, damit Ausnahmen möglich sind.

Gemäss **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, muss nochmals über das Wort „grundsätzlich“ gesprochen werden. „Grundsätzlich“ meint, wenn andere Ausnahmen möglich sind, als hier in Absatz 2 bis 4 erwähnt werden. Man muss festlegen, wie es gemeint ist und danach müssen die Ausnahmen geregelt werden.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, fällt auf, dass im Absatz 2 von „sollen“ gesprochen wird. Im Absatz 3 dagegen von „können“. Wurde diese Formulierung bewusst gewählt? Ist das ein Unterschied?

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass dies ein bewusster Unterschied sei. Die Gemeindeglieder sollen ermutigt werden. Bei den ordinierten Diakoninnen und Diakonen ist es so, dass sie dies einfach dürfen. Es ist da einfach eine Möglichkeit.

ABSTIMMUNG

Antrag Keller: In Absatz 1 von § 4026 wird das Wort „grundsätzlich“ wieder eingefügt.

Der Antrag Keller unterliegt der Kommissionsfassung mit 30 zu 68 Stimmen. Es bleibt bei der Kommissionsfassung.

§ 4027

Keine Wortmeldungen

§ 4028

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, stellt fest, dass sich die Fassung der Kommission trotz der Anmerkung „keine Änderung“ von der Fassung des Kirchenrates unterscheidet. In der Fassung des Kirchenrates steht noch das Wort „grundsätzlich“.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, dankt für das genaue Durchlesen. Das soll jetzt Gegenstand der Verhandlungen sein. Gibt es Situationen, in denen man den Gottesdienst am Sonntag ausfallen lassen kann? Dann wäre die Fassung des Kirchenrates massgeblich. Die Frage ist dann, wer das beschliessen kann. Es gibt Gemeinden, in denen am Sonntag ein Gottesdienst ausfällt. Der Gottesdienst ist aber in unserer Kirche wesentlich. In der vorberatenden Kommission wurde lange darüber gesprochen. Gilt es auch, wenn man am Samstagabend einen Gottesdienst feiert und dafür den Sonntagsgottesdienst auslässt?

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, findet es schwierig, wenn das hier so absolut festgeschrieben wird. Vielleicht gibt es irgendwann Kirchgemeinden, die es finanziell nicht mehr tragen können, dass jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet. Das Wort „grundsätzlich“ ergibt einen gewissen Spielraum. Beim Thurgauer Kirchensonntag ist es ja auch offen, ob ein Gottesdienst stattfindet oder nicht.

Monica Ferrari-Zanetti, Lommis, stellt die Frage, ob § 4027 ohne Diskussion akzeptiert wurde.

Synodalpräsident Urs Steiger bestätigt dies.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt die Fassung der vorberatenden Kommission; ohne „grundsätzlich“. Es beginnt sonst überall zu „bröckeln“. Will der Pfarrer am Sonntag Skifahren gehen, dann hält er den Gottesdienst einfach am Samstagabend. Die Ausnahmen sind, wie beim Kantonalen Kirchensonntag, durch den Kirchenrat geregelt.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, kommt zu einem anderen Ergebnis. Es gibt wenige Ausnahmen, bei denen der Gottesdienst nicht am Sonntagmorgen stattfindet. Er erzählt von einem Beispiel eines ökumenischen Gottesdienstes, der am Samstagabend stattfand.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, plädiert für „grundsätzlich“ wegen der Doppelgemeinden. Es gibt zwar nicht mehr viele, aber er kennt die Regelung, dass zum Beispiel während den Sommerferien in einer Doppelgemeinde nur ein Gottesdienst am Sonntagmorgen angeboten wird.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass gerade die erwähnten Beispiele zeigen, wie es in unserer Landeskirche „wuchert“, da keine richtige Regelung vorhanden ist. Er empfiehlt nochmals die klare Regelung: Am Sonntag wird Gottesdienst gehalten. Und wenn man in einen ökumenischen Gottesdienst eingeladen wird, ruft man rasch den Kirchenrat an. In der Kirchenvorsteherschaft wurde das ja schon lange vorher besprochen. Unser Kirchenrat hat die Kompetenz zuzustimmen oder nicht.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, macht auf die Situation der Doppelgemeinden aufmerksam. Manchmal ist es dort nicht sinnvoll, in beiden Gemeinden einen Gottesdienst zu veranstalten. Manchmal ist es auch eine gute Lösung den einen Gottesdienst am Samstagabend zu haben und den anderen am Sonntagmorgen. In solchen Fällen sollte das möglich sein.

Beat Nef, Neukirch an der Thur, plädiert für das Wort „grundsätzlich“. Dafür ist ja die Kirchenvorsteherschaft da. Diese Verantwortung sollte man den Kirchenvorsteherschaften überlassen.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, betont, dass wir gemäss seinem Verständnis des Begriffs „Ekklesia“ aufgefordert sind, Gottesdienste zu feiern. Ob das an einem Sonntag sein muss, sei dahin gestellt. Vielleicht gibt es in Zukunft andere Präferenzen. Die Kirchenordnung ist für die nächsten zwanzig, dreissig Jahre gedacht und wir können die Entwicklung nicht vorhersehen. Mit „grundsätzlich“ vergeben wir uns nichts.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, erinnert an das Eingangsvotum des Kommissionspräsidenten. Er sagte, dass es wichtig sei, dass wir klare Leitlinien haben. Alle vorhergehenden Voten mit den erwähnten Ausnahmen sind auch möglich, wenn „grundsätzlich“ weggelassen wird. Sie plädiert für die Kommissionsfassung.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass sich die Landeskirchen immer für den Schutz des Sonntages einsetzen. Wenn wir als Landeskirche schon den Sonntag untergraben, wie wird das erst für die anderen sein. Der Sonntag ist der Tag des Herrn und da feiern wir einen Gottesdienst. Das ist eine alte, urchristliche Tradition.

Brigitte Hascher, Hüttlingen, findet es wichtig, dass der Sonntag als Ruhetag in der Familie eingehalten wird. Er ist Gottes Tag. Sie plädiert für die Kommissionsfassung.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, **stellt den Antrag**, dass „In begründeten Fällen kann in Doppelgemeinden nur ein Gottesdienst gefeiert werden.“ eingefügt wird.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, **stellt den Antrag**, dass in Abs. 1 das Wort „grundsätzlich“ eingefügt wird. Die Begründung ist einfach: Alle Voten, die für den Sonntag gefallen sind, sind selbstverständlich völlig richtig. Das bezweifelt niemand. Es ist einfach so, dass Gottesdienste in katholischen Kirchgemeinden oft am Samstagabend stattfinden. Sollte eine starke, ökumenische Zusammenarbeit stattfinden, kann es einfach sein, dass der Samstagabend gewählt wird. Dafür um Erlaubnis bitten zu müssen, kommt ihm etwas komisch vor.

Synodalpräsident Urs Steiger, Güttingen, schliesst an dieser Stelle die Diskussion. Sie wird das nächste Mal mit § 4028 wieder eröffnet. Die beiden Anträge Hemmeler und Oberkircher bleiben offen.

TRAKTANDUM 6 MITTEILUNGEN

a) Kirchenrat
keine Mitteilungen

b) Büro der Synode

Der Synodalpräsident teilt den Termin der nächsten ordentlichen Synode in Frauenfeld mit: 24. Juni 2013.

TRAKTANDUM 7 UMFRAGE

Werner Schönholzer, Bürglen, wünscht, dass zukünftig das Formular für die Anträge an der Synode auf der Homepage der Landeskirche zum Download aufgeschaltet wird.

